

STATUTEN
des Vereines "ÖSTERREICHISCHER CAVALLERIE-VERBAND"
Genehmigt in der Generalversammlung am 24.2.2018

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Cavallerie-Verband". Im Folgenden abgekürzt: ÖstCavVerb.
(2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Hebung des reiterlichen Niveaus der österreichischen Kavallerievereine, die Vereinheitlichung der Reit-, Adjustierungs-, und Dienstreglements, Herausgabe von verbindlichen Richtlinien und Empfehlungen.

Neuaufgabe altösterreichischer Leistungs- und Verwendungsauszeichnungen und Verleihung derselben sowie die Verwaltung von Leihgaben.

Insgesamt soll ein einheitliches und dem Ansehen der altösterreichischen Kavallerie würdiges Auftreten der einzelnen Regimente erreicht werden.

Der ÖstCavVerb. bezweckt weiters die Bewahrung altösterreichischer Kavallerie-Reitkunst und der altösterreichischen Militärtradition und -kultur. Es wird die Beziehung zum Österreichischen Bundesheer gepflogen.

Der Verein bekennt sich zu den in der Bundesverfassung normierten Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres.

§ 3. Leistungs- u. Verwendungs-Abzeichen; Auszeichnungen des ÖstCavVerb. vom Hl. Georg

3.1. Zur Hebung des reiterlichen, sicherheitstechnischen und militärrelevanten Niveaus der einzelnen Regimente hat der Vorstand des ÖstCavVerb. Richtlinien zur Erlangung der Cavallerie-Reiterauszeichnung, der Kavallerie-Schützenauszeichnung sowie weiterer Leistungs- und Verwendungsauszeichnungen zu erlassen, darin neben den Bedingungen zur Erlangung der Auszeichnungen auch Art und Weise der Durchführung der Prüfung, Ernennung einer Prüfungskommission, Ausschreibung, Ort und Zeit der Prüfung zu regeln sind. Die feierliche Überreichung der Auszeichnungen ist dem jeweiligen Präsidenten vorbehalten, der diese auch an Regimentskommandanten delegieren kann.

3.2. Für langjährige Mitgliedschaft ist die Verleihung von Dienstausszeichnungen vorgesehen.

3.3. Für besonders verdiente Personen hat der ÖstCavVerb. den Orden vom Heiligen Georg geschaffen. Sowohl für Dienstausszeichnungen als auch für die Verleihung von Auszeichnungen des Ordens vom Heiligen Georg ist ein entsprechendes Ordensstatut zu erlassen.

Zuständig für die Erlassung und allfälliger Änderungen des Ordensstatutes ist der Vorstand des ÖstCavVerb. Entscheidungen des Vorstandes betr. das Ordensstatut unterliegen der einfachen Stimmenmehrheit des Vorstandes des ÖstCavVerb.

§ 4. Mittel zur Erreichung von Vereinszwecken

(1) Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Ausrückungen zu Pferd und zu Fuß, Durchführung und Besuch von Veranstaltungen (Veranstaltungen von Traditionsverbänden, des Österr. Bundesheeres, Organisation bzw. Teilnahme an militärhistorische Reisen, Gedenkveranstaltungen sowie reit- und schießsportliche Bewerbe etc.
- b) Weiterbildungsveranstaltungen Vorträge und Versammlungen
- c) Herausgabe von verbindlichen Richtlinien und Empfehlungen
- e) Einrichtung einer Bibliothek

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Umlagen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

(4) Ziel der wehrpolitischen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, die der Verein unterstützt, ist es

- a) einen Beitrag zur Erhöhung der Akzeptanz der militärischen Landesverteidigung zu leisten,
- b) einen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in die Fähigkeit und Bereitschaft unseres Bundesheeres "SCHÜTZEN und HELFEN" zu können, zu leisten.

Insbesondere leistet der Verein durch Reit- und Exerziervorführungen und Herstellung des historischen Bezuges bei öffentlichen Veranstaltungen des Bundesheeres einen wirksamen Beitrag zur Erreichung des oben genannten Zieles.

(5) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des ÖstCavVerb. gliedern sich in ordentliche, assoziierte, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) juristische Personen, z.B. Vereine nach dem Österr. Vereinsgesetz
- b) Personengesellschaften, Interessensgemeinschaften die vereinsähnliche Strukturen aufweisen, deren

satzungsmäßige oder geschäftsordnungsgemäße Tätigkeit in kavalleristischer Betätigung, der Pflege der österreichischen Kavallerie-Tradition, oder der k.(u.)k. Pferdezuchtanstalten, oder der k.(u.)k. Reit- und Fahrausbildungsstätten im Sinne des § 2 dieser Statuten bestehen und die erklären, die Statuten des ÖstCavVerb. anzuerkennen und Beschlüsse und verbindliche Richtlinien des ÖstCavVerb. in ihren Rechtsbestand zu übernehmen.

(3) Assoziierte Mitglieder: Das sind physische Personen, die vom Vorstand wegen ihres Fachwissens (z.B. als Arzt, Veterinär, Schmied etc.) in den ÖstCavVerb. aufgenommen werden.

(4) Unterstützende Mitglieder sind jene physischen oder juristischen Personen, die den Vereinszweck durch besondere finanzielle oder ideelle Unterstützung zu fördern suchen.

(5) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den ÖstCavVerb. von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden.

(6) Langjährige und verdienstvolle Präsidenten des ÖstCavVerb. können von der Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

(7) Die Verleihung des Ehrentitels „Ehrenoberst“ an Personen, die sich um den ÖstCavVerb. besonders Verdienste erworben haben - z.B. Mitglieder des Hauses Habsburg – ist möglich. Eine diesbezügliche Verleihung bedarf eines Beschlusses (einfache Stimmenmehrheit) der Generalversammlung.

(8) Die Übernahme der Schirmherrschaft über den ÖstCavVerb. durch eine physische Person z.B. Mitglied des Hauses Habsburg ist möglich und bedarf des Beschlusses (einfache Stimmenmehrheit) der Generalversammlung.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme jeglicher Art von Mitgliedern (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern) entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Assoziierte und unterstützende Mitglieder können vom Vorstand jederzeit entlassen werden, ohne dass dagegen ein Rechtsmittel möglich wäre.

(3) Der Austritt kann nur per Ende eines Kalenderjahres und in schriftlicher Form erfolgen; er entbindet nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem ÖstCavVerb.

(4) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung durch mehr als drei Monate mit Zahlungsverpflichtungen dem ÖstCavVerb. gegenüber im Rückstand ist.

(5) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens des Vereins oder eines seiner Mitglieder beschlossen werden; insbesondere dann, wenn ein ordentliches Mitglied verbindliche Beschlüsse des ÖstCavVerb. nicht übernimmt oder dagegen verstößt, Verstöße seiner Vereinsmitglieder gegen Beschlüsse des ÖstCavVerb. oder gegen das Ansehen der Kavallerie nicht adäquat maßregelt oder dem Ansehen des Österreichischen Bundesheeres Schaden zugefügt wird.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an den Ehrenrat binnen vierzehn Tagen möglich. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentenschaft obliegt der ordentlichen Generalversammlung oder einer zu diesem Zwecke eigens einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung.

Gründe für die Aberkennung: Analog § 7 Abs. 5. Rechtskraft: analog § 7 Abs. 5.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Mitgliedsvereine sind berechtigt, an Veranstaltungen des ÖstCavVerb. nach Maßgabe der Ausschreibung teilzunehmen und die Einrichtungen und Dienstleistungen des ÖstCavVerb. in Anspruch zu nehmen.

(2) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder des ÖstCavVerb. und deren ordentliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern des ÖstCavVerb. zu. Juristische Personen werden durch physische Personen vertreten. Siehe dazu § 9 ff.

Alle Rechte sind persönlich auszuüben, eine Bevollmächtigung ist nicht möglich.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Zielsetzungen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des ÖstCavVerb., der österreichischen Kavallerie und des Österreichischen Bundesheeres Schaden erleiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane innerhalb ihres Vereines zu übernehmen.

(4) Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Alle Zahlungen sind binnen Monatsfrist nach Vorschreibung auf das bekanntgegebene Konto zu entrichten

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen oder Änderungen der Email-Adresse umgehend bekanntzugeben. Alle Zustellungen gelten als bewirkt, wenn sie mittels nicht eingeschriebenen Briefes oder per Telefax oder per E-Mail oder per SMS an die zuletzt bekanntgegebene Adresse (bei ordentlichen Mitgliedern die des nach außen vertretungsbefugten Organs des Vereines) vorgenommen werden

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, die außerordentliche Generalversammlung, der Vorstand, zwei Rechnungsprüfer und der Ehrenrat.

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Kalenderjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder per SMS einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge an die Generalversammlung haben mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten oder beim Schriftführer schriftlich, per Telefax oder E-Mail oder SMS einzulangen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen wird jedes Mitglied in der Generalversammlung von physischen Personen (Anzahl siehe § 9 Abs. 7) vertreten, die zu Beginn der Generalversammlung namhaft zu machen sind.

(7) Jedem ordentlichen Mitglied gebührt eine Stimme.

(8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, lediglich für eine Statutenänderung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident.

§10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und allfälliger Umlagen;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Wahl des Vorstandes
- 4) Wahl der Rechnungsprüfer;
- 5) Ernennung und Ausschluss (siehe § 7 Abs. 6) von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, Verleihung des Ehrentitels „Ehrenoberst“ und Beschlussfassung über Schirmherrschaft
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens sechs, höchstens zehn Personen mit folgenden Funktionen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schriftführer und dessen Stellvertreter
- d) Rechnungsführer (Kassier) und dessen Stellvertreter
- e) max. vier Beiräte

(2) Assoziierte Mitglieder haben im Vorstand nur eine beratende Stimme für ihr Fachgebiet.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, welches von jenem Verein genannt wird, dem das ausgeschiedene Mitglied angehörte. Sollte der Verein, dem das ausgeschiedene Vorstandsmitglied angehört, ausscheiden, kann der Vorstand beliebig kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

(4) Scheidet der Präsident aus, übernimmt der Vizepräsident seine Stelle bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, bei welcher jedenfalls eine Neuwahl des Präsidenten abzuhalten ist.

(5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(6) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder SMS, oder mündlich einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlussfassung über verbindliche Richtlinien i.S.d. § 2;
- b) Herausgabe von Empfehlungen an die ordentlichen Mitglieder;
- c) Koordinierung der Aktivitäten und Termine;
- d) Erstellung der Richtlinien zur Erlangung der altösterr. Leistungs- und Verwendungsauszeichnungen
- e) Erarbeitung und Änderungen des Ordensstatutes des Ordens vom Hl. Georg
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und von Leihgaben;
- g) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- h) Einberufung von Generalversammlungen;
- i) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;

j) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern, Berufung und Abberufung assoziierter Mitglieder sowie die Einrichtung von Fachreferaten und Berufung von Fachreferenten

§ 13 Bestimmung über Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzubringen. Dieser bedarf der schriftlichen Form und ist mindestens einen Tag vor Abhaltung der Wahl beim Präsidenten einzubringen.

Der Wahlvorschlag hat neben den Personalien des Vorgeschlagenen, die Funktion in die er vorgeschlagen wird sowie dessen Zustimmung, die Funktion im Falle seiner Wahl anzunehmen, zu enthalten. Ein gültiger Wahlvorschlag hat alle Vorstandsfunktionen zu enthalten. Ein Wahlvorschlag über einzelne Funktionen ist nicht zulässig. Über jede einzelne Funktion ist gesondert abzustimmen. Die Wahlen finden in der Regel in der Generalversammlung statt. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim. Wenn jedoch mehr als die Hälfte der Anwesenden die Abstimmung per Handzeichen wünscht, ist dieser Abstimmungsmodus zugelassen.

§ 14. Besondere Obliegenheiten

(1) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und legt die zu genehmigenden Tagesordnungen fest.

(2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Mitgliederkartei, der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Über die verbindlichen Richtlinien und Empfehlungen (§ 2 bzw. § 12 Abs 1) und sämtliche Vorstandsbeschlüsse sind separate Verzeichnisse zur leichteren Evidenzhaltung anzulegen.

(3) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes über die Vereinsgebarung sind vom Rechnungsführer zu beachten.

(4) Sämtliche Schriftstücke und Urkunden, die den Verein verpflichten, sind vom Präsidenten und dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Rechnungsführer gemeinsam zu unterfertigen. In Anwendung moderner Medien (E-Mail) dürfen Schriftstücke auch ohne persönliche Unterschrift der Unterschriftsberechtigten versendet werden. Die Originale werden vom Schriftführer verwahrt. Sonstige Schriftstücke, insbesondere Einladungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen, sind auch mit der Unterschrift des Präsidenten oder des Schriftführers allein gültig. Dieser Absatz gilt nur vereinsintern.

§ 15. Die Rechnungsprüfer

(1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Passiv wahlberechtigt sind alle von ihrem Verein vorgeschlagenen Personen unabhängig vom Dienstgrad.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben unter Beachtung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.

§ 16. Der Ehrenrat

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, insbesondere über eine Berufung gegen einen Ausschluss (§ 7 Abs 4, 5, 6) entscheidet der Ehrenrat; im letzteren Fall ist der Vorstand des ÖstCavVerb. Berufungsgegner.

(2) Der Ehrenrat setzt sich aus drei Personen zusammen. Er wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 14 Tagen dem Vorstand einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Offiziere namhaft macht. Diese wählen aus den Offizieren der Mitgliedsvereine einen Vorsitzenden des Ehrenrates, der keiner der Streitparteien angehören darf. Mangels Einigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Der Ehrenrat fällt seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist endgültig, insbesondere verzichten die Parteien auf die Beschreitung des Rechtsweges gegen Entscheidungen des Vorstandes oder des Ehrenrates.

§ 17 Auflösung des Vereines:

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §34ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Zulässig sind auch Bestimmungen wonach ein Begünstigter eingesetzt werden kann z.B. Tierschutz oder andere Organisationen im Sinne des § 34 BAO.